

1. Lieferumfang, Erdgasbeschaffenheit, Letztverbrauch (REMIT), Fahrplan, Vertragsschluss

- 1.1 Der Vertrag kommt durch Annahme seitens Mainova in Textform zustande.
- 1.2 Mainova liefert und der Kunde bezieht den gesamten für die vorgenannte Abnahmestelle des Kunden benötigten Erdgasbedarf (Vollversorgung), der Kunde ist Anschlussnutzer im Sinne der Legaldefinition des § 1 Abs. III NDAV, bei Anschluss des Kunden in Mitteldruck oder höheren Druckebenen gelten diese Definitionen in entsprechender Anwendung. Übergabestelle für das gelieferte Gas ist die Netzbetreiber eigene Hauptabsperrereinrichtung. Der Bezug von Teilbedarf, z. B. im Rahmen eines Portfoliobezugs, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 1.3 Außer bei Verträgen, die eine Mindestbelieferung mit Gas in einem bestimmten Zeitraum vorsehen, sind die nach diesem Vertrag gelieferten Energiemengen ausschließlich zum Letztverbrauch durch den Kunden bestimmt.
In diesem Fall bedarf eine Weiterbelieferung an Dritte der vorherigen Zustimmung durch Mainova.
Zur Vereinfachung der Meldung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) unterrichtet der Kunde die Mainova über die technische Möglichkeit der betreffenden Verbrauchseinheit, mindestens 600 GWh/Jahr zu verbrauchen (Artikel 3 Abs. 2 Unterabsatz 3 REMIT Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014).
- 1.4 Mainova liefert dem Kunden Erdgas entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsblattes G 260 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).
Der Wobbeindex $W_{s,n}$, der Brennwert $H_{s,n}$ und die relative Dichte d des Erdgases entsprechen den in dem DVGW Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ enthaltenen brenntechnischen Kenndaten.
Soweit in diesem Vertrag Mengen- und Preisangaben auf die Einheit kWh bezogen sind, ist der Brennwert maßgeblich. Der für die Abrechnung jeweils maßgebliche Brennwert wird mit der Monatsabrechnung bekannt gegeben. Darüber hinaus teilt Mainova dem Kunden die jeweiligen Eigenschaften des gelieferten Erdgases im Einzelnen auf Anfrage mit. Maßgeblich sind die jeweils vom Netzbetreiber ermittelten Werte.
- 1.5 Mainova erarbeitet rechtzeitig vor Lieferbeginn einen Fahrplan mit den Erwartungswerten der vom Kunden voraussichtlich im Lieferzeitraum benötigten Leistungen. Grundlage hierfür sind die vom Kunden zur Verfügung gestellten historischen Daten seines Arbeits- und Leistungsbezugs (Lastprofil). Für den Fall, dass ihm diese Daten nicht oder nicht in gebrauchsfähiger Qualität vorliegen, erteilt der Kunde Mainova eine Vollmacht, diese Daten beim Netzbetreiber anzufordern. Bei Vertragsschluss bekannte Abweichungen, die den voraussichtlichen Arbeits- und Leistungsbedarf des Kunden nicht nur unerheblich verändern, sind Mainova mitzuteilen. Darüber hinaus sind durch den Kunden wesentliche vorhersehbare Änderungen seines Bezugsverhaltens (z. B. Werksferien, Produktionsveränderungen) während der gesamten Vertragslaufzeit Mainova so früh wie möglich im Voraus mitzuteilen.
- 1.6 Der Kunde verpflichtet sich dazu, die zur Belieferung, insbesondere zur Anmeldung der Abnahmestelle beim jeweiligen Netzbetreiber erforderlichen Daten spätestens acht Wochen vor Belieferung schriftlich mitzuteilen, um Mehraufwände auf Seiten der Mainova zu verhindern. Die Mitteilung hat neben der genauen Lieferadresse den Namen/die Firma des Anschlussnutzers, die Marktlokations-ID oder Zählernummer, Druckstufe sowie den zu erwartenden Jahresverbrauch und Jahresleistungswert zu enthalten.

2. Abrechnung

- 2.1 Das gelieferte Erdgas wird nach den technischen Regeln des DVGW für die Durchführung der thermischen Abrechnung von Erdgas – zurzeit Arbeitsblatt G 685 – abgerechnet.
- 2.2 Die Abrechnung erfolgt bei Abnahmestellen mit Lastgangmessung im Regelfall monatlich; bei Abnahmestellen ohne Lastgangmessung erfolgt die Abrechnung im Regelfall jährlich. Sie können auch kürzere Rechnungszeiträume vereinbaren, ggf. zu Mehrkosten. Mainova übersendet für die entsprechenden Zeiträume Rechnungen, auf die entsprechende Geltung von § 17 GasGVV wird hingewiesen, an die Stelle des „Grundversorgers“ tritt – in entsprechender Anwendung – jeweils Mainova:

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) *Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,*
1. *soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder*
 2. *sofern*

- a) *der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und*
- b) *der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.*

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- (2) *Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.*
- (3) *Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.*
- 2.3 Soweit ein Jahresleistungspreis vertraglich vereinbart ist, wird er im jeweiligen Abrechnungsmonat zeitanteilig tagesgenau (entsprechend der Anzahl der Abrechnungstage dieses Monats) mit dem Betrag in Rechnung gestellt, der sich zum Zeitpunkt der Abrechnung aus der bis dahin beanspruchten maßgeblichen höchsten Leistung des Vertragsjahres ergibt. Wird in einem Abrechnungsmonat die bisher aufgetretene höchste Leistung überschritten, so wird der Jahresleistungspreis insoweit für Vormonate nachberechnet. Während des Vertragsjahres erfolgte Änderungen des Jahresleistungspreises werden zeitanteilig berücksichtigt.
- 2.4 Sollte der Vertrag während eines laufenden Vertragsjahres (unterjährig) beginnen oder wirksam unterjährig beendet werden, so wird die Jahreshöchstleistung zeitanteilig ermittelt und der Jahresleistungspreis für das Rumpf-Vetragsjahr berechnet. Endet der Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grunde ohne wirksame Kündigung vor Ablauf eines Vertragsjahres, so wird der Leistungspreis in voller Höhe berechnet.
- 2.5 Für den Fall vorübergehender Störungen der Rechnungslegung gilt: Mainova ist berechtigt und verpflichtet, statt nicht erfolgter Rechnungen Abschläge in jeweiliger Höhe der Durchschnittsrechnungsbeträge der vorhergehenden zwölf Monatsrechnungen zu verlangen. Dies gilt, sobald für einen längeren Zeitraum als zwei Monate die Rechnungslegung nicht möglich war, und gilt längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Eintritt der Störung der Rechnungslegung.
Ist die Einbeziehung der zwölf vorangegangenen Monate nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erfolgte Abschlagszahlungen werden bei der nächstfolgenden ordentlichen Rechnung berücksichtigt und verrechnet. Mainova ist verpflichtet, über Grund und voraussichtliche Dauer der Störung der Rechnungslegung auf Verlangen Auskunft zu geben.
- 2.6 Bei erheblichem Zahlungsverzug des Kunden, insbesondere wenn mindestens zwei fällige Zahlungen nicht vollständig geleistet werden, ist Mainova berechtigt, Vorauszahlungen vom Kunden zu verlangen. § 17 Abs.1 Satz 2 sowie Abs.3 GasGVV in entsprechender Anwendung bleiben unberührt. Sollte der Kunde die Vorauszahlung verweigern, ist Mainova berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Vorauszahlungsanforderung gilt auch dann als verweigert, wenn der Kunde diese nicht ausdrücklich ablehnt, aber auch nicht in der geforderten Höhe ausgleicht. Sollte einer der vorgenannten Fälle zutreffen, behält sich Mainova vor, die Terminmarktbeschaffung nur gegen eine geeignete Sicherheitsleistung auszuführen, die der Höhe nach das Vorleistungsrisiko der Mainova abdeckt. Mainova kann im Übrigen auch aus den in § 14 GasGVV analog genannten Gründen Vorauszahlung verlangen.
- 2.7 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist Mainova berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und den zuständigen Verteilnetzbetreiber mit der Unterbrechung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Mainova kann mit der Mahnung zugleich die Ausübung des Zurückbehaltungsrecht androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf Mainova eine Unterbrechung unter den genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 1/6 der prognostizierten Jahresverbrauchskosten in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

Mainova hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

- 2.8 Alternativ zur Ausübung gesetzlicher Zurückbehaltungsrechte kann Mainova auch den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gemäß vorstehender Ziffer vorliegen. Sollte Mainova sich für die Zurückbehaltung entscheiden, steht ihr frei, auch später noch fristlos zu kündigen, solange auch zum Zeitpunkt einer solchen späteren Kündigungsrechtsausübung die Voraussetzungen für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nach wie vor vorliegen. Als milderer Mittel steht Mainova dabei auch frei, nur hinsichtlich einer oder mehrerer (aber nicht aller) Verbrauchsstellen ihr Zurückbehaltungs- oder Kündigungsrecht auszuüben.

3. Allgemeine Versorgungsbedingungen, Netzanschluss, Messung

- 3.1 Der Kunde gewährleistet, dass die zu beliefernde Abnahmestelle über einen zur Übertragung der benötigten Leistung ausreichenden Netzanschluss verfügt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, die für die Durchführung des Lieferverhältnisses dem Netzbetreiber gegenüber bestehenden rechtlichen und technischen Verpflichtungen einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 684 ff., „NDAV“), als auch sonstige Individualvereinbarungen mit dem Netzbetreiber. Ist der Kunde Eigentümer der Gasdruckregelmessanlage (GDRM), hat er zudem die Richtlinien des Netzbetreibers zum Betrieb kundeneigener GDRM-Anlagen einzuhalten. Ggf. bestehende Vereinbarungen zwischen Kunde und Netzbetreiber insbesondere über Netzanschluss, Grundstücksbenutzung, Baukostenzuschüsse o.ä. bleiben durch den Liefervertrag unberührt.
- 3.2 Grundlage des Liefervertrages sind die vom Netzbetreiber angegebenen Daten zu Netzanschluss (einschließlich der Eigentumsgrenzen), Anschlussleistung, geregelter Erdgasdruck, Versorgungsdruck und Messung. Abweichungen sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen. Für den Fall, dass Abweichungen erst nach Vertragsschluss vom Netzbetreiber oder Kunden berechtigt geltend gemacht werden, verpflichten sich die Vertragspartner, den Liefervertrag an die veränderte Netzanschlusssituation so anzupassen, dass keinem der Vertragspartner gegenüber dem Vertragsschluss ein zusätzlicher wirtschaftlicher Vorteil oder Nachteil entsteht.
- 3.3 Messstellenbetreiber, Messdienstleister und Inhaber der Messeinrichtung ist der örtliche Netzbetreiber, sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen Kunde und einem Dritten für diese Tätigkeiten geschlossen wurde. Eine solche anderweitige Beauftragung eines Messstellenbetreibers und/oder Messdienstleisters durch den Kunden ist der Mainova AG unverzüglich mitzuteilen. Beim Betrieb von Erdgasverbrauchsanlagen mit einer Ausspeiseleistung von mindestens 500 kW oder 1,5 Mio. kWh sind grundsätzlich Einrichtungen zur Fernabfrage der Verbrauchswerte (Zählerfernablesung) vorzusehen. Zählerstände und Leistungswerte werden mittels Einrichtungen zur Fernablesung festgestellt. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber am Messgeräteplatz zum Zwecke der Zählerfernablesung einen amtsberechtigten, durchwahlfähigen Telefon-Nebenstellenanschluss, eine TAE-Fernmeldedose sowie eine Wechselstrom-Steckdose (230V, 50 Hz) kostenfrei zur Verfügung zu stellen und die Installation der erforderlichen Übertragungseinrichtungen zu ermöglichen. Für manuelle Lastgangerfassungen, die aufgrund fehlender Einrichtungen zur Datenfernübertragung erforderlich werden, berechnet Mainova dem Kunden die ihr vom Messstellenbetreiber (in der Regel der Netzbetreiber) in Rechnung gestellten Kosten ohne Aufschlag weiter.
- 3.4 Mainova lehnt, soweit nicht vertraglich ausdrücklich anderweitig bestätigt, die Belieferung von Verbrauchsstellen ab, die sich nur über nicht-deutsche Verteilnetze beliefern lassen. (Auf Verlangen nachgewiesene) Mehrkosten, die sich daraus ergeben, dass solche Verbrauchsstellen unerkannt dennoch in Belieferung genommen werden, sind vom Kunden zu tragen.

4. Belieferung mehrerer Abnahmestellen, Zu- und Abgang von Abnahmestellen, Umzug

- 4.1 Beliefert Mainova mehrere Abnahmestellen des Kunden (Abnahmestellen gemäß Anlage zum Liefervertrag), so gelten die vorgenannten Bedingungen für jede belieferte Verbrauchsstelle gesondert.
- 4.2 Der Kunde ist vorbehaltlich ergänzender vertraglicher Vereinbarungen berechtigt, Abnahmestellen bei Stilllegung oder Aufgabe der Liegenschaft (Mietende, Verkauf) aus dem Vertrag zu entnehmen. Die Aufnahme zusätzlicher Abnahmestellen des Kunden in diesen Vertrag bedarf der Zustimmung von Mainova, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf (etwa bei Nichtbestehen einer netzseitigen Durchleitungsmöglichkeit zur Abnahmestelle). Soweit im Liefervertrag nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Aufnahme zusätzlicher Abnahmestellen grundsätzlich zu den Bedingungen dieses Vertrages. Mainova behält sich vor die Preise zusätzlicher Abnahmestellen unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen neu zu vereinbaren.
- 4.3 Der Kunde teilt Mainova gewünschte Zu- oder Abgänge von Abnahmestellen mindestens acht Wochen vorher schriftlich mit. Die Mitteilung zusätzlicher Abnahmestellen hat neben der genauen Lieferadresse den Namen des

Anschlussnutzers, die Marktllokations-ID oder Zählernummer, Druckstufe sowie den zu erwartenden Jahresverbrauch und Jahresleistungswert zu enthalten.

- 4.4 Einen Umzug hat der Kunde mindestens acht Wochen vorher schriftlich mitzuteilen; ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht. Zieht der Kunde innerhalb des Marktgebietes in das Netzgebiet eines anderen Netzbetreibers, so ist Mainova berechtigt und verpflichtet, die Belieferung der neuen Abnahmestelle unter Ansatz der Netznutzungsentgelte des neuen Netzbetreibers fortzuführen. Verteuerungen oder Verbilligungen des vereinbarten Erdgaspreises aufgrund geänderter Netznutzungsentgelte wird Mainova dem Kunden in Textform mitteilen und auf Anforderung nachweisen.

5. Haftung

- 5.1 Mainova haftet für Sach- und Vermögensschäden aus vorvertraglichen, vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsgründen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Daneben haftet Mainova auch für eine einfach fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h. von Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet; jedoch ist bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 5.2 Mainova haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, Mainova hat weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- 5.3 Der Kunde kann bei Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegenüber dem/ den Netzbetreiber(n) oder dem Messstellenbetreiber im eigenen Namen geltend machen. Sofern der betroffene Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber als Erfüllungsgehilfe der Mainova anzusehen ist, gelten für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet und die auf einer Störung eines Netzbetriebs beruhen, ergänzend und vorrangig zu Ziffer 5.1 die Haftungsregelungen des § 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und § 5 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gas-NZV) entsprechend. Der Kunde hat den Schaden Mainova unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Mainova ist verpflichtet, den Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können (gilt nicht für Verträge exklusive Abwicklung der Netznutzung).
- 5.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Mainova entsprechende Anwendung. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder vergleichbarer eine Gefährdungshaftung vorsehender Vorschriften bleibt unberührt.

6. Salvatorische Klausel, Rechtsnachfolge, Insolvenzverfahren, Datenschutz, Vertraulichkeit

- 6.1 Die Vertragspartner verpflichten sich dazu, ggf. unwirksame Bestimmungen im Vertrag samt seiner Anlagen durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer etwaigen Regelungslücke. § 306 BGB gilt entsprechend.
- 6.2 Vertragsänderungen bedürfen der Textform.
- 6.3 Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn dieser ausreichende Gewähr dafür bietet, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Die ausscheidende Partei hat die Rechtsnachfolge, sobald sich die neue Rechtssituation abzeichnet, der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder aufgrund eines Antrages das vorläufige Insolvenzverfahren oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet, ist der Kunde dazu verpflichtet, dies Mainova unverzüglich mitzuteilen.
- 6.5 Mainova ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere für Netz-, Abrechnungs- und Messdienstleistungen.
- 6.6 Mainova behält sich vor, die E-Mail-Adresse, die sie im Zusammenhang mit dem Verkauf der Ware erhalten hat, zur Werbung für eigene ähnliche Waren zu verwenden, wenn der Kunde dem nicht widersprochen hat. Der Kunde kann dieser Verwendung jederzeit widersprechen, ohne dass für den Widerspruch andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Hierauf werden wir Mainova auch bei jeder Verwendung dieser E-Mail-Adresse zu diesem Zweck noch einmal hinweisen.
- 6.7 Verantwortlicher für die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, insbesondere der Pflichtangaben zur Person des Kunden gemäß § 2 Absatz 3 GasGVV, ist die Mainova AG (Adresse siehe Fußzeile, unser Datenschutzbeauftragter steht für Fragen unter dieser Anschrift zur Verfügung). Dies dient der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrags sowie der Direktwerbung und Marktforschung. Dabei beachten wir alle einschlägigen Datenschutzvorschriften. Verbrauchsdaten erhalten wir vom jeweils zuständigen Messstellenbetreiber und/ oder Netzbetreiber oder Ihnen selbst. Eine Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt für die genannten Zwecke lediglich gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern: Verteilnetzbetreiber, Messstellenbetreiber, von

Mainova beauftragte Dienstleister wie insbesondere Energieberater und Marktforscher sowie andere Unternehmen der Mainova-Gruppe. Auf Anfrage teilen wir Ihnen gerne mit, welche Daten zu Ihrer Person gespeichert sind. Die Speicherung erfolgt solange, wie dies für die Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist, bei Direktwerbung und Marketing solange ein überwiegendes rechtliches Interesse Mainovas an der Verarbeitung gemäß gesetzlicher Bestimmungen besteht. Soweit gesetzliche Archivierungs-/ Aufbewahrungspflichten bestehen, erfüllt die Speicherdauer die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Sie haben gegenüber Mainova Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie können werblicher Datennutzung jederzeit für die Zukunft per E-Mail (energiemanagement@mainova.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

- 6.8 Soweit eine Partei infolge höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei ist für die Dauer der höheren Gewalt ebenfalls von der Erfüllung ihrer Pflichten befreit. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht vorhersehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch sowie wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Krieg, Streik und Aussperrungen, hoheitliche Maßnahmen und Pandemien. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe und die absehbare Dauer der Behinderung zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.

7. Pflichthinweis gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag ist Frankfurt am Main, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.